



STELLUNGNAHME zur Anfrage SPD-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2019/0709
	Verantwortlich:	Dez. 1
Baggerseen - eine ungenutzte Möglichkeit für Badespaß		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	24.09.2019	40	x	

Derzeit gilt die Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über das Baden vom 15. Mai 1979 (Amtsblatt vom 25. Mai 1979), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2015 (Amtsblatt vom 22. Mai 2015). Nach § 1 der Verordnung ist das Baden in Baggerseen und in öffentlichen Gewässern verboten. Ausgenommen ist das Baden im Grötzingen Baggersee im Rahmen der Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung des Baggersees Grötzingen vom 19. Mai 2015.

I.

Diese Verordnung in Gänze oder in Teilen aufzuheben ist aus Sicht der Verwaltung nur dann sinnvoll, wenn die infrage kommenden Gewässer hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit und sonstigen Anforderungen als geeignet eingeschätzt werden können. Hierfür wäre es erforderlich, eine Gesamtkonzeption für die Karlsruher Baggerseen zu erarbeiten, die alle gewünschten Nutzungen an den Gewässern angemessen berücksichtigt. Hier wären zahlreiche Aspekte zu berücksichtigen:

1) Naturschutzrechtliche Belange

Zunächst wäre zu untersuchen, welche Seen überhaupt grundsätzlich in Betracht kommen könnten. Manche Seen sind nicht nur vom allgemeinen Badeverbot betroffen, sondern auch von ausdrücklichen Regelungen in Naturschutzgebietsverordnungen. Dies betrifft den Knielinger See, den Erlachsee und den Kleinen Bodensee. Für einige Gewässer außerhalb des Anwendungsbereichs der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) liegen keine aktuellen Bestandsdaten bezüglich der ökologischen Wertigkeit vor, sodass hier teilweise noch naturwissenschaftliche Untersuchungen erfolgen müssten. Darüber hinaus wäre zu beachten, dass naturschutzrechtliche oder – fachliche Belange auch gegebenenfalls nur einen teilweisen Badebetrieb zulassen könnten.

2) Verkehrssicherungspflichten

Bei den Seen, die möglicherweise in Betracht kommen könnten, müsste eine Untersuchung über die Standsicherheit der Ufer erfolgen. Insbesondere durch den Abbau von Sand und Kies kann es im Laufe der Jahre zu einem Böschungswinkel kommen, der auf Dauer nicht standfest ist. Dann kann durch eine Störung auch Jahre später noch ein Abrutsch erfolgen. Insofern wäre

eine gutachterlich begleitete Seevermessung bis hin zu einer bodenmechanischen Untersuchung erforderlich. Sofern die einzuholenden Gutachten einen Handlungsbedarf erkennen lassen, müssten die betreffenden Maßnahmen zunächst umgesetzt werden. Diesbezüglich wird man eine detaillierte Kosten-Nutzen-Rechnung zwischen den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und der Anzahl der zu erwartenden Badeplätze treffen müssen.

Insbesondere der Baggersee im Gewann Weidengärten in Karlsruhe-Neureut wäre diesbezüglich – insbesondere aufgrund der derzeit andauernden Nassauskiesung – einer detaillierten Gefährdungsanalyse zu unterziehen und gegebenenfalls mit weiteren Sicherungsmaßnahmen zu versehen.

3) Gewässerhygiene

Für den Gesundheitsschutz wäre eine regelmäßige Beprobung unerlässlich. Hier sind die Vorgaben der EU-Badegewässerrichtlinie (EU-Richtlinie 2006/7/EG) zu beachten. Einer mikrobiologischen Verunreinigung der Badegewässer mit dem Risiko des Auftretens von Krankheitserregern wäre in jedem Fall vorzubeugen. Der Grötzingener Baggersee wird im vorgeschriebenen Umfang regelmäßig überwacht. Die generelle Eignung und regelmäßige Überwachung müssten für jedes weitere Badegewässer geprüft beziehungsweise angeordnet werden.

4) Potenzielle Nutzungskonflikte

Bei potenziellen Badeseen müsste auch die vorhandene Siedlungsstruktur betrachtet werden. Teilweise zeichnen sich bereits jetzt erhebliche Nutzungskonflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungsformen untereinander und mit der Umgebung ab. So hat sich schon heute am und um den Heidesee eine Situation eingestellt, die von den Anwohnern als nicht zufriedenstellend empfunden wird. Es ist in Betracht zu ziehen, dass selbst dem Grunde nach geeignete Badegewässer aufgrund der bestehenden Nutzungskonflikte einem Badebetrieb nur schwer zugeführt werden können.

Die Eröffnung eines öffentlichen Verkehrs an einem See zum Baden weckt auch andere Nutzungsmöglichkeiten und Bedürfnisse. Konkret bestehen Anfragen für die Bademöglichkeiten von Hunden und Pferden, die Nutzung zum Stehpaddeln sowie mit ferngesteuerten Booten, Kanus und Ruderbooten, zum Tauchen, sowie ausgiebige Nutzung der Ufer zum Grillen für Partys mit Musik.

5) Organisatorische Maßnahmen

Eingerichtete Badestellen müssen auch selbst eine gewisse Infrastruktur mitbringen. Das Minimum besteht in der Einrichtung von Abfallkörben sowie Toiletten und der regelmäßigen Leerung und Reinigung. Darüber hinaus treffen die Stadt Karlsruhe Verkehrssicherungspflichten für solche Anlagen. Diesbezüglich wäre in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen zu ergreifen wären.

Zu prüfen ist auch, wer die Betreuung einer entsprechenden Badestelle übernehmen könnte. Der Baggersee Grötzingen wird dankenswerterweise intensiv von der Ortsverwaltung Grötzingen betreut. Die Bäderbetriebe Karlsruhe haben keine personellen Ressourcen, die Betreuung einer Badestelle zusätzlich zu den städtischen Schwimmbädern zu ermöglichen.

Die Erarbeitung der Datengrundlagen für ein entsprechendes Badekonzept würde erhebliche Zeit und finanzielle Mittel für Gutachten erfordern.

II.

Die Nutzung eines Baggersees als Badegewässer ist von einer umfangreichen Vorprüfung abhängig. Nach Auffassung der Verwaltung ist eine solche Vorprüfung vor einer möglichen Empfehlung durchzuführen. Eine Empfehlung würde nach Auffassung der Verwaltung die grundsätzliche Eignung des betreffenden Baggersees voraussetzen. Diese grundsätzliche Eignung kann allerdings derzeit für keinen See im Stadtkreis – abgesehen vom Grötzingener Baggersee im Rahmen der zugelassenen Nutzung – zweifelsfrei festgestellt werden.

Insofern kann derzeit, da es an den notwendigen Vorprüfungen fehlt, kein Baggersee für den Badebetrieb empfohlen werden.